

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen des VFD Bundesverbands Stand 07.06.2020

§ 1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Veranstaltungen des VFD-Bundesverbands. Sofern es sich bei der Veranstaltung um eine Pauschalreise im Sinne des BGB handelt, gelten zusätzlich die „Zusatzbedingungen für Reiseveranstaltungen“.

§ 2 Abschluss des Veranstaltungsvertrages

- (1) Mit seiner Anmeldung (VFD-Anmeldeformular mit und ohne Pferd) bringt der Teilnehmer zum Ausdruck, dass er auf Basis der Inhalte der Ausschreibung der der Veranstaltungsbedingungen an der Veranstaltung teilnehmen möchte. Der Vertrag kommt aber erst damit der Zusage des Veranstalters zustande. Die Zusage erfolgt in der Regel per Mail.
- (2) Ebenso versichert der Teilnehmer, dass er im Jahr der Veranstaltung kein bezahlter Sportler im Sinne des § 67a Abs. 3 Abgabeordnung (AO) ist und ihm bekannt ist, dass er andernfalls nicht teilnahmeberechtigt wäre.
- (3) Anmeldungen für dritte Personen sind nur zulässig, wenn dies in der Ausschreibung ausdrücklich angegeben ist.

§ 3 Zahlung

- (1) Die Beträge für An- und Restzahlung sowie die Fälligkeitszeitpunkte, ergeben sich aus der Ausschreibung und/oder dem Anmeldeformular. Spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung muss der gesamte Teilnehmerbeitrag beim Veranstalter einzufließen.
- (2) Die Teilnehmergebühr ist per Überweisung zu zahlen, sofern in der Ausschreibung nichts anderes angegeben ist.
- (3) Der Veranstalter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde eine oder mehrere fällige Zahlungen nicht oder nicht vollständig erbringt und dies auch nach Mahnung mit Nachfristsetzung nicht nachholt.
- (4) Soweit der Veranstalter Nebenleistungen erbringt (z.B. den Rücktransport eines verletzten Pferdes), werden diese grundsätzlich gesondert berechnet. Falls solche Kosten entstehen, sollen diese grundsätzlich in bar beim Veranstalter gezahlt werden, soweit nichts anderes vereinbart wird.

§ 4 Teilnahme von Kindern und Jugendlichen

- (1) Ein Vertrag mit Kindern und Jugendlichen kommt nur bei ordnungsgemäßer Vertretung durch Erziehungsberechtigte zustande.
- (2) Sofern es in der Ausschreibung nicht anders geregelt ist, ist die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen nur dann möglich, wenn diese von ihren Erziehungsberechtigten oder von einer Person begleitet werden, welcher nachweislich von den Erziehungsberechtigten die Aufsichtspflicht und die entsprechende Berechtigung übertragen wurde. Der Veranstalter kann hierüber einen schriftlichen Nachweis verlangen.

§ 5 Sonderwünsche, Mitnahme von Hunden

- (1) Es besteht kein Anspruch auf die Umsetzung von Sonderwünschen, also von Leistungsbeschreibungen bzw. bereits abgeschlossenen Veranstaltungsverträgen abweichenden Leistungswünschen der Teilnehmer. Der Veranstalter kann sich aber bereitfinden, solche in Absprache mit dem Teilnehmer zu erfüllen; ggf. gegen einen Aufschlag auf den Veranstaltungspreis.
- (2) Die Mitnahme von Hunden ist nur in den Fällen gestattet, in denen die Leistungsbeschreibung dies ausdrücklich zulässt. In jedem Fall sind Hunde nur dann zugelassen, wenn sie folgsam sind, keine ansteckenden Krankheiten haben und eine Tierhalterhaftpflichtversicherung für sie besteht.

§ 6 Leistungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Leistungsbeschreibungen kann der Veranstalter vor Vertragsschluss jederzeit vornehmen, es gilt jeweils die aktuelle Ausschreibung zum Zeitpunkt der Buchung.
- (2) Eine Änderung wesentlicher Veranstaltungsleistungen, die nach Vertragsschluss aber noch vor Veranstaltungsbeginn notwendig werden, ist dem Veranstalter erlaubt, wenn er deren Notwendigkeit nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt hat und dadurch der Gesamtschnitt der Veranstaltung nicht wesentlich verändert wird.
- (3) Der Veranstalter wird dem Teilnehmer unverzüglich nach Kenntnis vom Vorliegen eines Änderungsgrundes im Sinne von Abs. 2 über diesen und über die vorzunehmenden Leistungsänderungen informieren. Soweit angezeigt, ist es dem Veranstalter vorbehalten, dem Kunden die Teilnahme an einer Ersatzveranstaltung oder einen unentgeltlichen Rücktritt anzubieten. Gibt der Teilnehmer keine Erklärung ab oder reagiert er nicht innerhalb der Frist, dann gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen, sofern auf diese Folge in der Mitteilung klar und deutlich hingewiesen wurde.

§ 7 Ersatzperson, Ersatzpferd

- (1) Sollte der Teilnehmer die Veranstaltung nicht selbst antreten können oder wollen, so kann er dem Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist vor Veranstaltungsbeginn eine Ersatzperson vorschlagen, die Rechte und Pflichten aus dem Veranstaltungsvertrag übernehmen möchte. Der Veranstalter darf frei entscheiden, ob er dieser Änderung zustimmt.
- (2) Ein Pferdewechsel ist jederzeit möglich, sofern das Ersatzpferd den Anforderungen für die Veranstaltung entspricht.
- (3) Entstehen dem Veranstalter durch die Bearbeitung der Aufnahme der Ersatzperson bzw. des Ersatzpferdes Kosten, so kann er diese entweder in der tatsächlich anfallenden Höhe geltend zu machen oder pauschal 10 EUR verlangen.

§ 8 Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

- (1) Stört der Teilnehmer die Durchführung der Veranstaltung trotz entsprechender Abmahnung nachhaltig bzw. kommt es durch das Verhalten des Teilnehmers zu einer vermeidbaren Gefährdung anderer Teilnehmer oder Dritter, so ist der Veranstalter berechtigt den Veranstaltungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

- (2) Im Falle der Kündigung nach Abs.1 steht der Veranstaltungspreis dem Veranstalter weiterhin zu. Soweit in Folge der vom Teilnehmer veranlassten Kündigung im Sinne Abs.1 Mehrkosten entstehen, ist der Veranstalter berechtigt, diese unabhängig hiervon erstattet zu verlangen.
- (3) Ein Rücktritt des Veranstalters ist bis zum Anmeldeschluss bzw. bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn möglich, wenn er in der jeweiligen Ausschreibung eine Mindestteilnehmerzahl angegeben hat und diese nicht erreicht wird. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Teilnehmer. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der Erklärung beim Teilnehmer. Der Teilnehmer erhält den gezahlten Veranstaltungspreis in diesem Rücktrittsfall zurückerstattet.
- (4) Ein Rücktritt vom Veranstaltungsvertrag ist dem Veranstalter vor Veranstaltungsbeginn darüber hinaus gestattet, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist. Der Veranstalter ist in solchen Fällen verpflichtet, den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgrunds zu erklären. Der Teilnehmer erhält den gezahlten Veranstaltungspreis auch im Falle eines solchen Rücktrittes unverzüglich, spätestens binnen von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zurück.

§ 9 Haftung

- (1) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen, haftet der Veranstalter unbeschränkt.
- (2) Der Veranstalter haftet ansonsten unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein einer garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet er nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit nach Abs. 4.
- (3) Der Veranstalter haftet nicht im Falle leichter Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind Pflichten deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist.
- (4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.
- (5) Darüber hinaus trifft den Teilnehmer stets die Pflicht, seinerseits mögliche und möglichst wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintritt von Schäden zu verhindern und/oder deren Minderung zu erreichen.

§ 10 Besondere Pflichten für Reiter und Pferde

- (1) Der Teilnehmer ist verpflichtet, den Anweisungen des Veranstalters bzw. der Personen, die vom Veranstalter beauftragt wurden, Folge zu leisten. Dies dient der Sicherheit von Teilnehmern und Tieren.
- (2) Der Teilnehmer ist für seine persönliche Sicherheit im Rahmen der Veranstaltung in erster Linie selbst verantwortlich. Dazu gehört eine zweckmäßige Ausrüstung von Mensch und Tier.

- a. Für minderjährige Teilnehmer besteht „Helmpflicht“. Diese sind verpflichtet, einen Helm gemäß der jeweils gültigen DIN-Normen mitzubringen und zu tragen.
 - b. Auch volljährige Teilnehmer werden ausdrücklich gebeten einen Helm zu tragen. Im Falle eines Sturzes oder ähnlicher Ereignisse können so die entstehenden Gesundheitsschäden begrenzt werden. Das Nichttragen des Helms erhöht das Mitverschulden des Reiters im Falle eines Sturzes, Unfalls oder ähnlichem.
- (3) Der Teilnehmer trägt zudem in erster Linie die Verantwortung für von ihm mitgebrachte Pferde. Atembeengende Zäumung ist dabei ausdrücklich nicht zugelassen. Hilfszügel sind nur zugelassen, sofern dies vorab mit dem Veranstalter abgestimmt ist. Ein Missbrauch von Sporen und/oder Gerte ist verboten.
 - (4) Der Teilnehmer trägt sodann auch in erster Linie die Verantwortung dafür, dass von ihm mitgebrachte Pferde und/oder von ihm mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände nicht zur Schädigung anderer Reiter, Pferde, des Veranstalters oder von sonstigen Personen und Sachen führen.
 - (5) Der Teilnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass für jedes von ihm mitgebrachte Pferd eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht, die mindestens für die gesamte Dauer der Veranstaltung Versicherungsschutz bietet.
 - (6) Der Teilnehmer bleibt im Rahmen der Veranstaltung stets Tierhalter bzw. Tierhüter und hat die hieraus erwachsenden Pflichten erfüllen. Der Veranstalter übernimmt diese Rollen insbesondere nicht vom Teilnehmer.
 - (7) Teilnehmende Pferde müssen gesund sein und in einem den Anforderungen der Veranstaltung angemessenen Trainingszustand. Insbesondere darf das Pferd nicht aus einem Bestand kommen, in dem ein Tier an einer anzeige- oder meldepflichtigen Erkrankung leidet.
 - (8) Der Veranstalter ist berechtigt, für eine konkrete Veranstaltung Pflichtimpfungen oder Gesundheitszeugnisse (z.B. Coggings-Test) vorzuschreiben, deren Vorliegen Reiter und/oder Pferde dann vor Veranstaltungsbeginn unaufgefordert nachzuweisen haben. Eine solche Vorgabe wird der Veranstalter bereits in der Ausschreibung veröffentlichen.
 - (9) Der Teilnehmer ist verpflichtet, sich über die für die Veranstaltungsorte geltenden gesetzlichen Regelungen zu informieren (insbesondere Tier- und Naturschutzgesetze, Wald- und Landschaftspflegegesetze, Straßenverkehrsregeln, Tierseuchengesetze, Tiertransportrechtliche Regelungen usw.) und muss diese auch einhalten.
 - (10) Sofern in der Ausschreibung nichts anderes angegeben ist, müssen teilnehmende Pferde mindestens vierjährig sein. Laktierende Stuten sind von der Teilnahme stets ausgeschlossen.
 - (11) Die Mitnahme eines Handpferdes oder eines Hundes ist vorab mit dem Veranstalter abzustimmen. Maßgeblich ist dabei die Sicherheit der Gruppe und von Dritten während der Veranstaltung.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Veranstaltungsvertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Veranstaltungsvertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden allgemeinen Veranstaltungsbedingungen.
- (2) Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Zusatzbedingungen für Reiseveranstaltungen

Vorbemerkung:

Der Gesetzgeber sieht manche VFD-Veranstaltungen als Reiseveranstaltungen an. Es gelten daher die gesetzlichen Regeln zum Reisevertragsrecht. Der Veranstalter bemüht sich, alle diese Anforderungen bestmöglich umzusetzen, auch wenn sie vom Gesetzgeber für große Reiseveranstalter konzipiert worden sind und daher auf ehrenamtlich organisierte Veranstaltungen nicht wirklich passen.

Wenn es sich bei einer mehrtägigen VFD-Veranstaltung um eine Reiseveranstaltung handelt, gelten daher zusätzlich zu den Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen noch die nachfolgenden Regeln, die die gesetzlichen Vorschriften ergänzen bzw. ausfüllen. Im Fall eines Widerspruchs haben sie Vorrang vor den Regeln in den Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen.

§ 1 Abschluss des Pauschalreisevertrags

Mit Abschluss des Vertrages hat der Teilnehmer Anspruch auf Übersendung einer Reisebestätigung per Mail oder Post, welche den vollständigen Vertragsinhalt wiedergibt. Der Vertragsinhalt stimmt mit der Ausschreibung (inkl. Veranstaltungsbedingungen und Anmeldeformular) überein.

§ 2 Insolvenzabsicherung

Der Veranstalter hat eine Insolvenzversicherung abgeschlossen, um die Teilnehmergebühren zu sichern. Der Teilnehmer erhält den zugehörigen Sicherheitsschein unverzüglich nach der Anmeldung.

§ 3 Leistungsänderungen

(1) Sofern erhebliche Änderungen des Veranstaltungsinhalts oder -ablaufs notwendig werden, wird der Veranstalter den Teilnehmer informieren und um Zustimmung bitten. Der Teilnehmer kann der Änderung entweder zustimmen oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten und die Teilnehmergebühr erstattet erhalten.

(2) Der Veranstalter wird dem Teilnehmer eine angemessene Frist zur Entscheidung gewähren. Soweit der Veranstalter dies dem Teilnehmer so mitteilt, gilt die fehlende Reaktion des Teilnehmers als Zustimmung zur Änderung des Veranstaltungsinhalts bzw. -ablaufs.

(3) Der Veranstalter kann dem Teilnehmer unter den in (1) und (2) dargestellten Bedingungen auch die Teilnahme an einer anderen Veranstaltung als Alternative anbieten.

§ 4 Rücktritt durch den Teilnehmer vor Veranstaltungsbeginn

(1) Der Teilnehmer kann die Teilnahme an der Veranstaltung bis zu deren Beginn jederzeit absagen (Rücktritt). Dies muss er dem Veranstalter mitteilen.

(2) Tritt der Teilnehmer zurück, entfällt der Anspruch des Veranstalters auf die Veranstaltungsgebühr. Er hat stattdessen einen Anspruch auf Entschädigung (Rücktrittsgebühr), es sei denn

- der Veranstalter hat den Rücktritt des Teilnehmers zu vertreten
- am Veranstaltungsort treten unvermeidbare oder außergewöhnliche Umstände

auf, die die Veranstaltungsdurchführung unmöglich machen oder es unmöglich machen, dass der Teilnehmer zum Veranstaltungsort gelangen kann.

Unvermeidbar und außergewöhnlich sind Umstände, die außerhalb der Kontrolle des Veranstalters liegen und die er auch nicht hätte vermeiden können, wenn er alles Zumutbare getan hätte.

(3) Die Rücktrittsgebühr ist auch dann fällig, wenn der Teilnehmer nicht zum vereinbarten Zeitpunkt am Veranstaltungsort erscheint. Soweit dies dem Veranstalter und den anderen Teilnehmern zumutbar ist, hat der Teilnehmer die Möglichkeit, auf eigene Kosten (z.B. selbstorganisierter Transport zur Mittagsstation bzw. zum Abendquartier) zu einem späteren Zeitpunkt in die Veranstaltung einzusteigen. In diesem Fall wird kein Rücktritt angenommen.

(4) Die Rücktrittsgebühren berechnen sich nach der Teilnahmegebühr abzüglich des Werts der vom Veranstalter ersparten Aufwendungen und abzüglich dessen, was der Veranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwirbt (z.B. durch Nachrücker von der Warteliste).

(5) Sofern der Veranstalter die Rücktrittskosten pauschaliert berechnet, so ergibt sich das aus der Ausschreibung. Dem Teilnehmer steht es frei, nachzuweisen, dass die dem Veranstalter zustehende Entschädigung wesentlich geringer ist, als die nach der Ausschreibung angegebene Pauschale. Ebenso kann der Veranstalter nachweisen, dass die ihm zustehende Entschädigung höher ist, als die in der Ausschreibung angegebene Pauschale.

(6) Die teilweise oder komplette Erstattung der Teilnehmergebühr erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt des Teilnehmers.

§ 5 Haftungsbeschränkung

(1) Die Haftung des Reiseveranstalters für Schäden ist auf die Höhe der dreifachen Teilnahmegebühr beschränkt, soweit der Schaden des Kunden nicht von Seiten des Veranstalters vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Körperschäden.

(2) Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadenansprüche (deliktische Schadenersatzansprüche) ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe der dreifachen Teilnehmergebühr beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

(3) Soweit der Veranstalter bestimmte Leistungen nur vermittelt und dies für den Teilnehmer klar erkennbar ist, so haftet er nicht für die sich hierbei ergebenden Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden.

(4) Der Teilnehmer ist verpflichtet, soweit zumutbar dafür zu sorgen, dass Schäden vermeiden werden bzw. die Höhe des Schadens so gering wie möglich gehalten wird (Schadenminderungspflicht). Dazu gehört auch, mögliche Beanstandungen während der Veranstaltung unverzüglich dem Veranstalter mitzuteilen, damit dieser Abhilfe schaffen kann.

§ 6 Grenzüberschreitende Veranstaltungen

Finden Veranstaltungen nicht in Deutschland statt bzw. führen sie in ein anderes Land, so ist der Teilnehmer für die Einhaltung möglicher Pass- und Visumserfordernisse, sowie von gesundheitspolizeilichen bzw. tierseuchenrechtlichen Formalitäten des jeweiligen Landes verantwortlich. Der Veranstalter wird dem Teilnehmer diejenigen Informationen weitergeben, die ihm selbst vorliegen.